



S A T Z U N G

des TURN- UND SPORTVEREINS OPFENBACH 1909

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Opfenbach 1909“ und hat seinen Sitz in Opfenbach.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person nach Eintritt in das 18. Lebensjahr werden. Jüngere Personen können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Eltern erwerben.

2. Gliederung der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

- a) ausübenden Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) außerordentlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

Ausübendes Mitglied ist, wer aktiv am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnimmt.

Förderndes Mitglied ist, wer den Verein lediglich durch Beitragsleistung unterstützt.

Zum außerordentlichen Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluß einer Hauptversammlung ernennen, wer sich in langjähriger Tätigkeit als Vorstands- oder Ausschußmitglied besondere Verdienste erworben hat.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn durch regen Besuch der Veranstaltungen zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Vornehmste Pflicht der ausübenden Mitglieder ist die regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines jeden Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Mitglieder können einer Aufnahme widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuß. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, falls eine solche gern. § 7.2. festgesetzt wird.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austrittserklärung, die schriftlich eingereicht werden muß,

b) durch Streichung, sie erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Zeitraum von 2-4 Wochen nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist keine Berufung möglich.

- c) durch Beschluß des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder Satzungen des Vereins in gröblicher Weise verstößt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann von dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Ausschlußerklärung schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet ein Schiedsgericht (gem. § 13 der Satzung)
- d) durch Tod
- e) bei Auflösung des Vereins.

3. Ruhen der Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied durch den Verein oder eine Vereinsabteilung gesperrt, so kann der Vereinsausschuß diese Sperre auf den Gesamtverein ausdehnen.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand
- d) der Vereinsausschuß.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) am Ende des Vereinsjahres
- b) wenn die Vorstandschaft es für erforderlich hält
- c) wenn 2/3 des Vereinsausschusses oder 1/5 der Vereinsmitglieder es verlangen.

2. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage zuvor durch Anschlag an den Übungsplätzen oder Anzeige in der Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich mit allen Vereinnangelegenheiten befassen und hierüber Beschlüsse fassen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung hat die Vorstandschaft einen Jahresbericht abzugeben.
 - b) Alle zwei Jahre sind auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses neu zu wählen. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes von Vorstandschaft oder Vereinsausschuß vorzeitig, z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, so ist insoweit bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Vorstandschaft kann die Stelle bis zur Neuwahl einem Vereinsmitglied zur kommissarischen Ausübung übertragen. Auch bei einem Wechsel während der regulären Amtszeit erfolgt die nächste Neuwahl wieder zusammen mit allen anderen Mitgliedern von Vorstandschaft und Vereinsausschuß.

Die Mitglieder von Vorstandschaft und Vereinsausschuß werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses in offener Abstimmung.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung aller Amtsträger.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, sind nach Erledigung der angekündigten Tagesordnung zu behandeln, falls 2/3 der anwesenden Mitglieder den Antrag für dringend erklären.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) der Vorstandschaft
 - b) den Übungsleitern
 - c) zwei Vertretern der Jugend

2. Dem Vereinsausschuß obliegt die Beschlußfassung über alle Vereinsfragen. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und für die Geschäftsführung der Vorstandschaft. Der Vereinsausschuß beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages, sowie einer evtl. Aufnahmegebühr. Er stellt den Haushaltsplan auf und bewilligt Haushaltsausgaben, die notwendig und höher sind, als eine jeweils für das Haushaltsjahr festgesetzte Höchstsumme. Der Vereinsausschuß macht Vorschläge für die Wahl der Vorstandschaft.

§ 8

Vorstandschaft, Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer (Pressewart)
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Beisitzern, darunter eine Frau.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt, wobei für das Innenverhältnis bestimmt wird, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden als Vertreter auftreten soll.

3. Die Abteilungsleiter leiten die technischen Aufgaben des Vereins.

4. Die Vorstandschaft hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen. Sie ist dabei an die durch die Mitgliederversammlung und den Vereinsausschuß beschlossenen Aufträge und Richtlinien gebunden.

5. Die Vorstandschaft beschließt die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4.1 und über Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4.2 dieser Satzung.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Beschlüsse des Vereinsausschusses, die sie nicht billigt, der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese kann den Beschluß mit 2/3 Mehrheit aufheben.
7. Die Vorstandschaft kann bestimmte Vereinsaufgaben Unterausschüssen zur Durchführung übertragen. Diese Ausschüsse arbeiten ausschließlich unter der Leitung und Verantwortung der Vorstandschaft.
8. Sofern in einer Mitgliederversammlung weniger als 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, hat die Vorstandschaft das Recht, Versammlungsbeschlüsse einer Urabstimmung aller Mitglieder des Vereins zu unterbreiten.
9. Eine Minderheitsgruppe von 10% aller Mitglieder (es zählen nur stimmberechtigte), kann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit in der Hauptversammlung, innerhalb Monatsfrist von der Vorstandschaft die Durchführung einer Urabstimmung verlangen.
10. Eventuelle Urabstimmungen sind mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen und erfolgen schriftlich mit frankierter und adressierter Stimmkarte.
11. An der Urabstimmung entscheidet die Mehrheit der schriftlich und termingemäß abgegebenen Stimmen.

§ 7 a und 8 a

Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft sind mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Beide Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausschuß- und Vorstandsschaftssitzungen müssen innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe es verlangen.

Eine Erweiterung der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Vereinsvermögen - Finanzwesen

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung und bewirtschaftet die laufenden Geldmittel gemäß dem von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan.
2. Die laufenden Vereinsausgaben werden bestritten aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins
 - c) öffentlichen oder privaten Förderungsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden.
3. a) Die Abteilungen des Vereins können mit Zustimmung des Vereinsausschusses die Bewirtschaftung der laufenden Geldmittel ihres Bereiches übernehmen. Sie unterliegen der Überwachung und Prüfung durch den Vorstand. Diese Zustimmung kann vom Vereinsausschuß auf Antrag mit 2/3 Mehrheit widerrufen werden.

b) Werden bei einer Vereinsabteilung die laufenden Geldmittel selbst bewirtschaftet, so haftet der gem. 10/3 der Satzung von der Abteilung Versammlung gewählte Ausschuß, dem Vorstand des Vereins gegenüber, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Geldmittel und ist dabei sinngemäß an die für den Verein geltenden Bestimmungen gebunden.

c) 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, sind von diesen Abteilungen dem Vorstand die Jahresabrechnung vorzulegen. Der Haushaltsplan wird für den Gesamtverein vom Ausschuß aufgestellt.
4. Die Verwaltung von Vermögen und der Einzug von Vereinsbeiträgen darf nicht übertragen werden. Die Vermögensverwaltung und die Kassenführung müssen am Ende des Vereinsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern geprüft werden. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein, einer von ihnen soll förderndes Mitglied sein.

§ 10

1. Zur Durchführung des Vereinszweckes gem. § 2 gliedert sich der T.S.V. 1909 Opfenbach in Vereinsabteilungen, welche für sich gesondert die fachlichen Aufgaben durchführen.
2. Die Aufgaben der Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter erfüllt. Er hat die Stellung eines Vereinsorganes (Sitz und Stimme im Vereinsausschuß) und ist rechtlich nicht selbständig.
Beschlüsse der Abteilungen, welche der Vereinsvorstand nicht billigt, bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses. Eine Erweiterung kann von der Abt. Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 11

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist gleich dem jeweiligen Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind von einer Jahres-Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Entsprechende Anträge müssen in der Tagesordnung gem. § 6 der Satzung bekannt gemacht sein. Die Satzung kann nur durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13

Aus dem Vereinsverhältnis entspringende Streitigkeiten werden endgültig von einem Schiedsgericht geschlichtet. Jeder der streitenden Teile wählt hierzu zwei Schiedsrichter. Die vier Gewählten ernennen einen Obmann aus den Vereinsmitgliedern. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Eine Berufung gegen den Beschluß findet nicht statt. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Sie erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschliesslich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bei Neugründung eines Vereins muß die abgegebene Summe an den neugegründeten Sportverein in voller Höhe zurückerstattet werden.

Opfenbach, den 29. Dezember 1978

Die Vorstandschaft:

1. Vorstand: Alois Rührich

2. Vorstand: Paul Straub

Kassier: Christa Meller

Schriftführer: Josef Meisburger

Abteilungsleiter

Fußball: Johannes Losert

Abteilungsleiter

Turnen: Hans Karg

Abteilungsleiter

Ski:

Abteilungsleiter

Tischtennis: Willi Heinzle

Frauenvertreterin: Elisabeth Karg

Beisitzer: Berthold Blas